

Aktenzeichen: 6 AZR 429/78

LAG Frankfurt am Main Urteil des BAG vom 19. August 1980

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BGB § 626 Abs. 1; KSchG § 1 Abs. 2

Leitsätze:

K e i n e



6 AZR 429/78

6 Sa 1304/77 Frankfurt (Main)

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
19. August 1980

gez. Stöcker,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

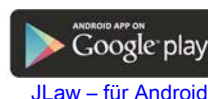
pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19. August 1980 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Auffarth, die Richterinnen Michels-Holl und den Richter Roeper sowie die ehrenamtlichen Richter Döring und Dr. Michels für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt (Main) vom 26. Januar 1978 - 6 Sa 1304/77 - insoweit aufgehoben, als das Landesarbeitsgericht der Berufung des Klägers stattgegeben und über die Kosten entschieden hat.
2. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Kassel vom 9. November 1977 - 3 Ca 275/77 - wird zurückgewiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

3. Im übrigen wird die Revision der Beklagten zurückgewiesen.
4. Die Kosten des Berufungs- und Revisionsverfahrens tragen die Parteien je zur Hälfte.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Der 1934 geborene Kläger ist seit 1970 bei der Beklagten als Dreher beschäftigt. Sein Bruttolohn betrug zuletzt DM 2.870,-- monatlich.

Die Beklagte kündigte dem Kläger am 26. Mai 1977 fristlos, vorsorglich auch fristgemäß zum 18. Juni 1977.

Gegen diese Kündigung wendet sich der Kläger mit seiner am 2. Juni 1977 bei dem Arbeitsgericht eingegangenen Feststellungsklage.

Der Kündigung liegt folgender Vorgang zugrunde:

Der Kläger bestellte bei der Beklagten in den Jahren 1972 bis 1976 mehrmals Personenkraftfahrzeuge zur Benutzung für eigene private Zwecke mit einem Werksangehörigen-Nachlaß. Zwei dieser Fahrzeuge konnte der Kläger nicht übernehmen, weil er im Zeitpunkt der Bereitstellung die Führerscheinprüfung noch nicht bestanden hatte. Ein anderes Fahrzeug konnte er nicht abnehmen, weil er den Kaufpreis nicht aufbringen konnte.

Ein weiteres Fahrzeug wurde vom Kläger am 15. März 1977 übernommen. Der Kaufpreis in Höhe von DM 15.886,-- wurde von ihm bar bezahlt.

- 3 -

Wie die Beklagte nachträglich erfuhr, hatte der Kläger am selben Tag mit Herrn Gerd A einen Vertrag geschlossen, demzufolge er ihm das Kraftfahrzeug verkaufte. In dem Kaufvertrag vom 15. März 1977 heißt es u.a.:

"Die Zulassung des Fahrzeugs erfolgt aus werkstechnischen Gründen auf Herrn D S .

Der Kfz-Brief muß der Fa. H - hinterlegt werden. Nach der Sperrfrist von 11 Monaten wird der Kfz-Brief an Herrn Gerd A , 3500 Kassel, 13, aus- gehändigt.

Der Gesamtbetrag von DM 15.885,68 wurde Herrn D S am Dienstag, den 15. März 1977 ausgezahlt."

Bei der Bestellung des Fahrzeugs hatte der Kläger eine Verpflichtungserklärung unterzeichnet, in der es u.a. heißt:

"Ich erkläre hiermit ausdrücklich, daß ich den als Werksangehöriger der AG bestellten Personenwagen ausschließlich für eigene private Zwecke verwenden werde und mich verpflichte, die polizeiliche Zulassung des Fahrzeugs auf meinen Namen sofort nach Lieferung zu erwirken und es nicht vor Ablauf von 12 Monaten nach Lieferung und einer Laufstrecke von mindestens 10.000 km zu veräußern, zu vermieten, zu verleihen oder es einem Dritten sonst zum Gebrauch zu überlassen.

Ich bin weiter darüber unterrichtet, daß die AG berechtigt ist, im Falle des Verstosses gegen diese Erklärung den am Tage der Lieferung gültigen Kaufpreis zu fordern bzw. den bereits gewährten Rabatt sofort bar nachzufordern. Die Gewährung des Werksangehörigenrabatts entfällt auch, wenn das Arbeitsverhältnis vor Ablauf von 6 Monaten nach Lieferung des Fahrzeuges endet, und zwar gleichgültig, aus welchem Grund



- 4 -

und von welcher Seite die Beendigung des Arbeitsverhältnisses erfolgt."

Herr A hat in einer von der Beklagten zu den Akten eingereichten Bescheinigung vom 26. Mai 1977 erklärt, er habe das Kraftfahrzeug im Monat März 1977 dem Kläger zur Erledigung persönlicher Dinge überlassen, es jedoch im April und - bis auf wenige Tage - auch im Monat Mai 1977 selbst gefahren. Am 29. März 1977 ließ der Kläger an dem Kraftfahrzeug in der Niederlassung der Beklagten eine Inspektion mit Werksangehörigenrabatt ausführen.

Über eine zuvor von der Beklagten ausgesprochene Kündigung, die mit häufigen Fehlzeiten des Klägers und mit dem Vorliegen von zahlreichen Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen begründet worden war, haben sich die Parteien beim Arbeitsgericht (Az. 3 Ca 252/77 ArbG Kassel) am 18. Juli 1977 verglichen.

Der Kläger hat beantragt festzustellen, daß weder die von der Beklagten am 26. Mai 1977 ausgesprochene fristlose Kündigung noch die von der Beklagten zum 18. Juni 1977 ausgesprochene ordentliche Kündigung das Arbeitsverhältnis aufgelöst habe.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie meint, der Kläger habe sie grob getäuscht. Er habe ihr außerdem einen Schaden in Höhe des Werksangehörigen-Nachlasses von DM 4.282,38 zugefügt. Bei der Inspektion am 29. März 1977 habe sich der Kläger durch betrügerisches Verhalten zu ihrem Nachteil eine Vergünstigung von DM 42,-- erschlichen. Am 10. Juni 1977 habe er dies erneut, wenn auch erfolglos, versucht.

- 5 -

Das Arbeitsgericht hat die außerordentliche Kündigung nicht für berechtigt angesehen, aber festgestellt, daß das Arbeitsverhältnis durch fristgemäße Kündigung zum 18. Juni 1977 beendet worden sei. Den Wert des Streitgegenstandes hat es auf DM 8.610,-- festgesetzt.

Zur Begründung hat das Arbeitsgericht ausgeführt, der Kläger habe zwar einige nicht unerhebliche Vertragsverletzungen begangen; diese könnten jedoch eine fristlose Kündigung nicht rechtfertigen. Es habe sich um die Verletzung von Nebenpflichten gehandelt, die mit dem Arbeitsverhältnis nicht in direktem Zusammenhang stünden. Abgesehen davon sei zu berücksichtigen, daß der Kläger dem Betrieb über sieben Jahre angehört habe. Die beiderseitige Interessenabwägung rechtfertige nur eine ordentliche Kündigung. Ausschlaggebend sei, der Beklagten ein wirksames Mittel zu lassen, um derartige Vertragsverletzungen abwenden zu können. Sonst laufe die Beklagte Gefahr, daß Disziplin und Ordnung im Betrieb gefährdet würden.

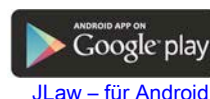
Das Landesarbeitsgericht hat die Anschlußberufung der Beklagten gegen dieses Urteil zurückgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat es das angefochtene Urteil abgeändert und festgestellt, das Arbeitsverhältnis sei weder durch die fristlose noch durch die fristgemäße Kündigung der Beklagten beendet worden. Mit ihrer Revision beantragt die Beklagte, das angefochtene Urteil aufzuheben und auf die Anschlußberufung das Urteil des Arbeitsgerichts abzuändern und die Klage abzuweisen. Der Kläger bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision führt zur Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils. Im übrigen ist die Re-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

vision der Beklagten als unbegründet zurückzuweisen.

I. Das Landesarbeitsgericht hat u.a. ausgeführt, das Verhalten des Klägers im Zusammenhang mit der Übernahme des Jahreswagens rechtfertige weder eine fristlose noch eine ordentliche Kündigung. Der Kläger habe zwar die von ihm eingegangene Vereinbarung, das Kraftfahrzeug nicht vor Ablauf von 12 Monaten zu verkaufen, gebrochen. Nach dem Inhalt der schriftlichen Vereinbarung habe er aber nicht mit einer Kündigung zu rechnen brauchen, denn als Konsequenz eines Vertragsverstosses habe der Kläger vereinbarungsgemäß nur den ihm gewährten Rabatt nachzuzahlen. Falls die Beklagte sich wegen derartiger Vertragsverstösse weitere Folgerungen hätte vorbehalten wollen, hätte sie dies in der Vereinbarung über die Lieferung von Jahreswagen unmißverständlich zum Ausdruck bringen müssen. Es wäre ihr zumindest zumutbar gewesen, den Kläger vor der Kündigung abzumahnern. Der Beklagten sei auch kein Schaden in Höhe der Differenz zwischen Preis für den Jahreswagen an Betriebsangehörige und dem Verkaufspreis in Höhe von etwas mehr als 4.000,-- DM entstanden, denn in Höhe des gewährten Rabattes habe sie ja einen Nachzahlungsanspruch gegen den Kläger erhalten. Im übrigen fehle es an Anhaltspunkten dafür, daß der Erwerber A , hätte er das Fahrzeug nicht vom Kläger gekauft, einen neuen Wagen erworben hätte.

Wegen der zum Werkspreis vorgenommenen Inspektion vom 29. März 1977 hat das Landesarbeitsgericht ausgeführt, der Kläger könne sich nicht darauf berufen, das Fahrzeug sei zu die-



- 7 -

sem Zeitpunkt noch nicht Herrn A übereignet gewesen. Der Kläger habe jedoch mangels entgegenstehender Vereinbarung davon ausgehen dürfen, er sei berechtigt gewesen, eine Inspektion zum Werksangehörigenrabatt durchführen zu lassen, solange er selbst das Fahrzeug benutze. Das gleiche gelte für den Versuch des Herrn A, eine kostengünstige Inspektion am 10. Juni 1977 durchführen zu lassen. Abgesehen davon fehle für diese Inspektion der Nachweis, daß der Erwerber A die Inspektion mit Wissen des Klägers zu günstigeren Bedingungen habe durchführen lassen wollen.

Auch die vorsorglich ausgesprochene ordentliche Kündigung sei unwirksam. Auf frühere Kündigungsgründe könne sich die Beklagte nicht mehr berufen, nachdem insoweit ein Vergleich geschlossen worden sei. Durch die Pflichtverletzungen des Klägers im Zusammenhang mit der Veräußerung des Jahreswagens werde das Arbeitsverhältnis der Parteien nicht unmittelbar berührt. Die Beklagte habe zwar ein Interesse daran, daß ihre Werksangehörigen die Bedingungen für den Firmenrabatt beachteten, es sei jedoch allein ihre Sache, mit ihren Werksangehörigen Vereinbarung zu treffen, die geeignet seien, diesen Zweck sicherzustellen. Falls eine Kündigung bei Unkorrektheiten beabsichtigt sei, müsse verlangt werden, daß der Arbeitgeber von vornherein zum Ausdruck bringe, derartige Vertragsverletzungen könnten mit einer Kündigung geahndet werden. Zumindest sei zu fordern, daß nach einem Verstoß eine Abmahnung erfolge, bevor gekündigt werde.

II. Diese Würdigung des Landesarbeitsgerichts kann nach ständiger Rechtsprechung in der Revisionsinstanz nicht uneingeschränkt nachgeprüft werden. Die Anwendung des § 626 Abs. 1 BGB kann vom Revisionsgericht nur daraufhin überprüft werden, ob das Lan-



- 8 -

des Arbeitsgericht alle vernünftigerweise in Betracht zu ziehenden Umstände berücksichtigt, diese widerspruchsfrei gewürdigt und bei seiner Bewertung, ob die Besonderheiten des Einzelfalles eine außerordentliche Kündigung rechtfertigen, den ihm vorbehaltenen Beurteilungsspielraum nicht überschritten hat (ständige Rechtsprechung des BAG, vgl. z.B. BAG 9, 263 = AP Nr. 42 zu § 626 BGB und BAG 24, 401 [407] = AP Nr. 65 zu § 626 BGB [zu III 1 der Gründe]). Auch die Anwendung des § 1 Abs. 2 Kündigungsschutzgesetz kann vom Revisionsgericht nur beschränkt überprüft werden. Nachprüfbar ist, ob der Rechtsbegriff der sozialwidrigen Kündigung verkannt ist, ob das Landesarbeitsgericht bei der Unterordnung des Sachverhalts unter die Rechtsnorm des § 1 Abs. 2 KSchG Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verletzt und ob es bei der gebotenen Interessenabwägung alle wesentlichen Umstände berücksichtigt hat (ständige Rechtsprechung seit BAG 1, 99 und 117 = AP Nr. 5 und AP Nr. 6 zu § 1 KSchG; BAG AP Nr. 71 zu § 1 KSchG). Auch diesem eingeschränkten Prüfungsmaßstab hält das angefochtene Urteil nicht stand.

1. Das Landesarbeitsgericht hat zwar zutreffend ausgeführt, die Beklagte könne die Kündigungen nicht auf frühere Pflichtwidrigkeiten stützen. Die Beklagte hat nämlich in diesem Rechtsstreit selbst erklären lassen, Gegenstand der früheren Kündigung seien u.a. häufiges Fehlen des Klägers gewesen und das Vorliegen von ca. 15 Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen sowie unentschuldigter Fehlzeiten. Dieses Verhalten sei nicht mehr Gegenstand dieses Verfahrens. Es gehe ausschließlich um die Gründe, die sich aus dem Verkauf des mit Firmenrabatt erworbenen Fahrzeuges ergäben.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 9 -

Entgegen der Revision kommt es auch auf das Verhalten des Klägers im Zusammenhang mit einer für Werksangehörige verbilligten Inspektion vom 10. Juni 1977 nicht an. Ob die Erwägungen des Landesarbeitsgerichts im angefochtenen Urteil in diesem Zusammenhang zutreffen und ob eine Verfahrensrüge nach § 286 ZPO in diesem Zusammenhang zulässig ist, bedarf keiner Entscheidung, denn die Kündigung vom 26. Mai 1977 kann auf den späteren Vorfall anlässlich der Inspektion vom 10. Juni 1977 nicht gestützt werden (BAG 3, 13 = AP Nr. 9 zu § 626 BGB).

2. Dem Landesarbeitsgericht sind jedoch bei der Anwendung des § 626 Abs. 1 BGB und des § 1 Abs. 2 KSchG Fehler unterlaufen, die zur Aufhebung des angefochtenen Urteils führen.

a) Die Ansicht des Landesarbeitsgerichts, eine fristlose Kündigung hätte nur ausgesprochen werden dürfen, wenn dem Kläger in der Verpflichtungserklärung im Zusammenhang mit dem Erwerb des Jahreswagens entsprechende Konsequenzen angedroht worden wären, oder wenn er zumindest, nachdem er sich vertragswidrig verhalten hatte, vor Ausspruch der Kündigung abgemahnt worden wäre, widerspricht der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts. Nur bei Pflichtverletzungen, die sich lediglich im Leistungsbereich auswirken, bedarf es vor Ausspruch der fristlosen Kündigung im allgemeinen einer vorherigen vergeblichen Abmahnung (vgl. BAG AP Nr. 62 zu § 626 BGB und BAG 19, 351 = AP Nr. 1 zu § 124 GewO; Urteil vom 8. Juni 1978 - 2 AZR 651/76). Im vorliegenden Fall ist nicht eine Störung im Leistungsbereich Anlaß der Kündigung, sondern eine Störung im Vertrauensbereich.

In diesem Zusammenhang hat das Landesarbeitsgericht übersehen, zumindest nicht ausdrücklich gewürdigt, daß der Kläger nicht nur versäumt hat, die



- 10 -

Sperrfrist für den Weiterverkauf des Jahreswagens zu beachten, sondern daß er ganz offensichtlich die Beklagte bei der Unterschrift der entsprechenden Vertragsbedingungen bewußt getäuscht hat. Er hat nämlich das Fahrzeug an den Erwerber A am selben Tage veräußert, an dem er es von der Beklagten erworben hat. Auf den Vorwurf der Beklagten, der Kläger habe sie in diesem Zusammenhang betrogen, hat der Kläger lediglich erwidert, das Kraftfahrzeug sei zwar verkauft, aber noch nicht am selben Tag übereignet worden. Außerdem sei der Beklagten kein Schaden entstanden. Der Kläger hat demnach nicht bestritten, die Beklagte getäuscht zu haben. Einer besonderen Abmahnung hat es nach ständiger Rechtsprechung nicht bedurft, denn durch die Täuschung ist das Vertrauen der Beklagten zum Kläger gestört worden.

Der Senat vermag auch nicht der Ansicht des Landesarbeitsgerichts zu folgen, dem Kläger könne nicht gekündigt werden, da in der Verpflichtungserklärung im Zusammenhang mit der Gewährung des Werksangehörigenrabatts für Jahreswagen nur auf die Verpflichtung hingewiesen worden sei, den Rabatt zurückzuzahlen, falls das Fahrzeug vorzeitig veräußert werde. Zunächst ist zu beachten, daß der Kläger nicht nur das Fahrzeug einige Monate zu früh verkauft hat, sondern am selben Tag, an dem er es erworben hat, so daß er das Fahrzeug nur erworben haben kann, in der Absicht, es sofort weiterzuveräußern. In Verträgen ist es üblich, sich z.B. gegen etwaige Risiken, die nach Vertragsschluß eintreten oder erkennbar werden, zu sichern, jedoch nicht, ausdrücklich Sanktionen zu vereinbaren für den Fall, daß der eine den anderen Vertrags-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



partner von vornherein täuscht. Entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts scheitert die fristlose Kündigung daher nicht daran, daß in der Verpflichtungsvereinbarung im Zusammenhang mit dem Erwerb des Jahreswagens keine Kündigung angedroht worden ist und auch nicht daran, daß dem Kläger vor der Kündigung nicht eine Abmahnung erteilt worden ist. Wollte man bei Störungen im Vertrauensbereich eine Abmahnung fordern, so bedeutete dies, daß eine erste Verletzung des Vertrauensbereichs etwa durch Täuschungen, Betrugereien, Diebstähle oder Unterschlagungen in kündigungsrechtlicher Sicht sanktionslos bleiben müßte.

Außerdem ist dem Landesarbeitsgericht in diesem Zusammenhang ein weiterer Fehler unterlaufen. Der Hinweis im Urteil, ein Schaden sei schon deshalb nicht entstanden, weil der Beklagten in Höhe des gewährten Rabatts ein Nachzahlungsanspruch gegen den Kläger aus der Verpflichtungserklärung zustehe, ist nicht vertretbar. Wenn Schäden nicht entstünden, weil im Zusammenhang mit dem Schadenereignis ein Schadenersatzanspruch begründet wird, gäbe es kaum Schäden. Außerdem war der Kläger zur Zeit der Kündigung kaum in der Lage, Schadenersatz zu leisten, denn das Landesarbeitsgericht hat in der Sitzung vom 26. Januar 1978 selbst protokolliert, Gegenstand einer früheren Kündigung seien u.a. 15 Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse gegen den Kläger.

Die Beklagte hätte den Jahreswagen auch zum üblichen Verkaufspreis jederzeit verkaufen können, denn es ist offenkundig, daß zu jener Zeit (1977) lange Wartezeiten nötig waren, um einen Pkw zu erwerben. Die Beklagte hätte das Fahrzeug, das der Kläger erworben hat, daher leicht einem anderen Kunden zum vollen Kaufpreis verkaufen können.



b) Die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts zu § 1 KSchG sind ebenfalls nicht frei von Rechtsfehlern. Seine Erwägungen zu dieser Kündigungsvorschrift werden beeinträchtigt durch die gleichen Fehler, die oben zu a) im Zusammenhang mit § 626 BGB erörtert worden sind. Es ist nicht auszuschließen, daß die Erwägungen des Landesarbeitsgerichts zur Frage der Sozialwidrigkeit der verhaltensbedingten Kündigung anders ausgefallen wären, wenn ihm diese Rechtsfehler nicht unterlaufen wären. Das Urteil ist daher auch in diesem Punkt aufzuheben.

3. Die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung wegen der oben aufgeführten Rechtsfehler zwingt nicht zur Zurückverweisung der Sache an das Landesarbeitsgericht. Der Senat ist in der Lage, selbst zu entscheiden, denn die Entscheidung ist aufzuheben wegen Gesetzverletzung bei Anwendung der §§ 626 Abs. 1 BGB und 1 Abs. 2 KSchG auf das festgestellte Sachverhältnis und die Sache ist zur Entscheidung reif (§ 565 Abs. 3 Ziff. 1 ZPO).

a) Der Kläger hat die Beklagte beim Erwerb des Jahreswagens grob getäuscht. Er hat ihr entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts auch einen Vermögensschaden verursacht. Selbst wenn man zugunsten der Beklagten unterstellt, der Kläger habe auch eine Inspektion erschlichen, so ist es ihr im vorliegenden Fall aber doch zumutbar, ihn bis zum Ablauf der verhältnismäßig kurzen Kündigungsfrist vom 26. Mai bis zum 18. Juni 1977 weiterzubeschäftigen, denn der Kläger hat bei seiner üblichen Tätigkeit nicht die Möglichkeit, die Beklagte zu betrügen oder ihr sonst irgendwelche Vermögensschäden durch Täuschung zuzufügen. In-

soweit ist u.a. auch die siebenjährige Tätigkeit des Klägers bei der Beklagten zu berücksichtigen. Am Ergebnis ändert auch nichts, daß dem Kläger bereits vorher einmal wegen verspäteten Erscheinens und der lästigen Bearbeitung von etwa 15 Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen gekündigt worden ist. Diese Kündigungsgründe sind verwirkt (§ 626 Abs. 2 BGB) und auf sie kann auch nicht unterstützend zurückgegriffen werden, denn der Verkauf des Pkw liegt auf anderer Ebene als die verfristeten Kündigungsgründe - Fehlziten und 15 Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse - (BAG AP Nr. 7 zu § 626 BGB Ausschlußfrist).

b) Mit dem Gericht erster Instanz ist aber davon auszugehen, daß die ordentliche Kündigung nach § 1 Abs. 2 KSchG gerechtfertigt ist. Der Beklagten muß es über die Rückabwicklung des Rabatts für Jahreswagen hinaus möglich sein, sich durch eine Kündigung von einem Mitarbeiter zu trennen, der von vornherein gegen die Vereinbarungen über die Gewährung eines sogenannten Jahreswagens bewußt verstößt. Der Beklagten ist im vorliegenden Fall ein Vermögensschaden entstanden. Es muß vermieden werden, daß von Werksangehörigen den Verkaufsfilialen der Beklagten Konkurrenz gemacht wird dadurch, daß die Werksangehörigen vorzeitig, oder sogar wie im vorliegenden Fall, am selben Tage noch die mit Rabatt gelieferten Wagen weiterverkaufen. Der Kläger kann sich nicht darauf berufen, daß derartige Sanktionen in den Verkaufsbedingungen für Werksangehörige nicht angedroht worden sind. Es ist nicht üblich und erscheint nicht angebracht, in Kaufverträgen gleich auf Sanktionen hinzuweisen, die durchgreifen sollen, wenn ein Vertragspartner sich der Täuschung oder des Betruges schuldig macht. Insoweit wird auf die Ausführungen oben zu II 2 a verwiesen, und zwar auch wegen der Entbehrlichkeit einer nachträglichen Abmahnung. Auch



- 14 -

wenn man berücksichtigt, daß der Kläger etwa sieben Jahre bei der Beklagten beschäftigt gewesen ist und bisher der Beklagten keine vorsätzlichen Schäden zugefügt hat, überwiegt doch das Interesse der Beklagten an der ordentlichen Kündigung des Klägers aus ihrer Sorge, die Ordnung im Betrieb und insbesondere auch der korrekten Abwicklung der Jahreswagenverträge zu gewährleisten.

III. Die Kostenentscheidungen folgen aus §§ 92 und 97 ZPO.

gez.: Dr. Auffarth Roeper Michels-Holl

Döring Dr. Michels

